

10. Europäische Konferenz für Gesundheitsförderung in Haft – März 2019 – Bonn:

IMPULSREFERAT

Arbeitsgruppe: Gesundheit von Frauen im Vollzug:

Schwangerschaft/Mutterschaft – Kinder drinnen/draußen:

Mag. Manuela Albl

Frauen im Vollzug sind – vor allem durch ihre geringe Anzahl – benachteiligt. Am 1. Jänner 2019 waren in Österreich 9.155 Menschen in Haft – nur 561 davon waren Frauen¹. Das sind 6,1%.

Sofern ihre Strafe 18 Monate übersteigt, werden sie in der Justizanstalt Schwarzau angehalten, das ist die einzige Frauenjustizanstalt in Österreich. Alle anderen Frauen sind in Abteilungen im Männervollzug inhaftiert.

Eine umfassende Studie zur Situation von Frauen in Haft liegt von Dünkel, Kestermann und Zolondek (2005)² vor, die in neun europäischen Ländern (u.a. in Deutschland, Polen) in insgesamt 19 Frauenvollzugsanstalten durchgeführt wurde. Neben Befragungen der Bediensteten und eigenen Beobachtungen erfolgten auch Interviews mit inhaftierten Frauen. Diese Studie geht spezifischen Problemen inhaftierter Frauen auf den Grund. Beispielhaft werden die familiären Umstände (z.B. Mutterschaft), Schwangerschaften und Kleinkinder im Vollzug, aber ebenso erhöhtes Auftreten von Depressionen bei den weiblichen Inhaftierten genannt. Große Schwierigkeiten bringt auch die Unterbringung in männlich dominierten Gefangenenhäusern mit sich, etwa wenn es um Arbeit oder Freizeitbeschäftigung geht.

Die Studie spricht auch von einer Übersicherung im Frauenstrafvollzug. Das heißt: Frauen weisen sowohl hinsichtlich der von ihnen begangenen Delikte als auch von ihrer Vorstrafenbelastung her ein erheblich geringeres Gefährdungspotential auf als männliche Gefangene. Dennoch werden sie in denselben Anstalten unter denselben Bedingungen angehalten.

Gefängnisse und ihre Regeln – angefangen bei baulichen Maßnahmen über Sicherheitsfragen und Besuchskontakte bis hin zu Gesundheitsthemen – sind, so scheint es, für Männer gemacht.

Auch in **Österreich** gibt es im Gesetz kaum spezielle Regelungen für Frauen im Vollzug. Die wenigen betreffen Schwangerschaft, Mutterschaft und das sogenannte Trennungsgebot. Die Bestimmungen über Krankheit werden sinngemäß auch für Schwangere angewandt.

Festgelegt ist, dass eine Geburt immer in einem öffentlichen Krankenhaus stattzufinden hat. Die Frauen werden also mit Beginn der Eröffnungswehen in ein Krankenhaus überstellt und, falls dies erforderlich ist, dort auch bewacht³.

¹ Zahlen zur Verfügung gestellt vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Februar 2019

² Frieder Dünkel, Claudia Kestermann, Juliane Zolondek: Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug im Auftrag der Universität Greifswald (2005)

³ § 74 Abs. 1 StVG, § 71 Abs. 2 StVG

Kinder spielen im Frauenvollzug immer eine große Rolle, sei es als Besucher der inhaftierten Mütter oder als Kleinkinder, welche bei der Mutter im Vollzug bleiben.

Diese Möglichkeit⁴ besteht in Österreich grundsätzlich bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, in Ausnahmefällen (u.a. wenn der Strafrest nicht mehr als ein Jahr beträgt) bis zum 3. Geburtstag.

Am 1. Jänner 2019 betraf dies acht Kinder. Durchschnittlich bleiben die Kleinkinder 144 Tage im Gefängnis (Durchschnitt von 1.1.2014 bis 31.12.2018, also der letzten fünf Jahre).

Die Entscheidung, ob eine Anhaltung gemeinsam mit der Mutter erfolgen soll, wird in Österreich vom Leiter der Justizanstalt getroffen. Die Kosten für die Unterbringung des Kindes in der Anstalt trägt der Staat.

Betreut werden die Kinder in Österreich von den Müttern. Erzieher für die Kinder sind jedenfalls nicht vorgesehen. Manchmal gehen die Kinder auch in einen externen Kindergarten außerhalb der Justizanstalt. Das in den Abteilungen tätige Justizwachepersonal hat keine spezielle Ausbildung. Seit einigen Monaten ist für Beamte, welche in Frauenabteilungen Dienst versehen, eine zweitägige Weiterbildung, die auf die Besonderheiten im Frauenvollzug eingeht, verpflichtend vorgeschrieben.

Wenn das Kind nicht mit der Mutter im Vollzug aufwächst, bleibt letztlich nur der Besuch der Mutter in der Anstalt als persönlicher Kontakt:

Laut Gesetz haben Strafgefangene in Österreich Anspruch auf mindestens einen Besuch pro Woche, welcher mindestens eine halbe Stunde dauern soll⁵. Für eine intensive Mutter/Kind Beziehung ist das, sollte es beim Minimum bleiben, sehr wenig. In der Realität werden die Besuchszeiten bei Kindern zwar meist großzügig gehandhabt, oftmals sind die Besuchszeiten aber nur bis zum frühen Nachmittag vorgesehen und am Wochenende – aus organisatorischen Gründen – teilweise gar nicht möglich. Dieser Umstand macht es für Schüler oder arbeitende Jugendliche schwierig, Kontakt mit ihren inhaftierten Müttern zu haben. Außerdem müssen Kinder unter 14 Jahren von Erwachsenen zum Besuch begleitet werden.

Die Besuchsräume sind überdies oft karg eingerichtet, kalt wirkende Räumlichkeiten. Von der Volksanwaltschaft wurde daher angeregt, die Besuchsräume freundlicher zu gestalten und auch z.B. eine Kinderspielecke einzurichten. In einigen Justizanstalten gibt es auch die Möglichkeit eines Langzeitbesuches in einem eigenen Bereich, welcher wie ein kleines Wohnzimmer mit Küchenzeile ausgestattet ist. So können Familien zumindest alle paar Wochen einen ganzen Nachmittag in entspannter Atmosphäre miteinander verbringen.

Internationale Standards versuchen den besonderen Bedürfnissen von Frauen entgegenzukommen:

Das CPT (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) hat unter anderem erst im Jahr 2018 eine Zusammenfassung der internationalen Standards für Frauen im Vollzug⁶ herausgegeben. Außerdem legen die Nelson-Mandela-Regeln der

⁴ § 74 Abs. 2 StVG

⁵ § 93 Abs. 1 StVG

⁶ Factsheet „Women in prison“ (CPT/Inf(2018)5); <http://www.coe.int/en/web/cpt/standards>

Vereinten Nationen⁷ (aktualisiert im Dezember 2015) wichtige Grundsätze für Menschen in Gefangenschaft fest. Auch einige spezielle Regelungen für Frauen finden sich darin.

Die Bangkok-Regeln⁸ (verfasst von den Vereinten Nationen – im Dezember 2010) sind die ersten frauenspezifischen internationalen Standards der Welt. Sie beschäftigen sich mit den Bedürfnissen von Frauen in Gefängnissen.

Gemeinsam haben diese internationalen Standards allerdings, dass sie kein verbindliches bzw. durchsetzbares Recht bilden. Sie haben bloß Empfehlungscharakter und sind für die Volksanwaltschaft wertvolle Richtlinien.

Internationale Forderungen, welche unser heutiges Thema betreffen, sind zum Beispiel:

- Bei schwangeren Frauen und Frauen, welche Kinder zu versorgen haben, ist nach Möglichkeit anderen Strafen als dem Freiheitsentzug der Vorzug zu geben (Grundsatz 64, Bangkok-Regeln; Factsheet „Women in Prison“, Kap. 4)
- Besondere Ernährungsbedürfnisse von Schwangeren, Stillenden und Kleinkindern sind zu beachten und darüber aufzuklären (Grundsatz 48, Bangkok-Regeln; Factsheet „Women in Prison“, Kap. 4)
- Entbindungen sollen in einem öffentlichen Krankenhaus stattfinden; wird ein Kind im Gefängnis geboren, darf dieser Umstand in der Geburtsurkunde nicht erwähnt werden (Regel 28, Nelson-Mandela-Regeln)
- Kinder sollen dann im Vollzug bleiben, wenn es dem Kindeswohl entspricht (Regel 29, Nelson-Mandela-Regeln; Grundsatz 49, Bangkok-Regeln)
- Die Kinderbetreuung im Vollzug soll durch interne oder externe Fachkräfte erfolgen, wenn die Kinder sich nicht in Obhut der Mutter befinden (Regel 29a, Nelson-Mandela-Regeln)
- Es muss eine laufende medizinische Betreuung der Kleinkinder durch einen Kinderfacharzt gewährleistet sein (Regel 29b, Nelson-Mandela-Regeln)
- Die Trennung des Kindes von der Mutter hat einfühlsam zu geschehen, eine für das Kind sinnvolle Betreuungsalternative muss gefunden worden sein (Grundsatz 52, Bangkok-Regeln)
- Besuche mit Kindern sollen in offenen Besuchsräumlichkeiten („Tischbesuch“) stattfinden (Factsheet „Women in Prison“, Kap. 7)
- Besuchszeiten müssen so gestaltet sein, dass schulpflichtige Kinder und arbeitende Begleitpersonen diese regelmäßig nutzen können - also auch abends und am Wochenende (Factsheet „Women in Prison“, Kap. 7)

⁷ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen („Nelson-Mandela-Regeln“), A/RES/70/175 vom 17. Dezember 2015

⁸ Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige („Bangkok-Regeln“) A/RES/65/229 vom 21. Dezember 2010